

29.10.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - A - K - Wi

zu Punkt der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A

Der federführende

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 6 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"(6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dienen;"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; durch die Voranstellung des Anlagenbegriffes soll klargestellt werden, daß sich die Befreiung von dem Genehmigungserfordernis auf Forschung, Entwicklung und Erprobung bezieht.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der vorliegende Änderungsvorschlag wendet sich gegen eine Verbesserung der Forschungs- und Entwicklungsbedingungen am Standort Deutschland.

Für die deutschen Unternehmen am Standort Deutschland bestehen u. a. wegen staatlicher Überregelung erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz. Deregulierungen und flexible Genehmigungsverfahren sind notwendig, um sich im weltweiten Wettbewerb behaupten und um bei den sich immer stärker verkürzenden Innovationszyklen Schritt halten zu können.

Die Unabhängige Expertenkommission zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (Schlichter-Kommission) hat 1994 in ihrem Bericht die Durchführung von Behördenverfahren kritisch bewertet und Deregulierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Vorschläge wurden Anfang 1996 bei der Novellierung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften von der Bundesregierung aufgegriffen.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich ebenfalls mit den Vorschlägen der Schlichter-Kommission befaßt und ihre rasche Umsetzung im Beschluß zur "Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren" vom Oktober 1995 gefordert.

Ein wesentlicher Deregulierungsvorschlag ist die Beschleunigung von Produktinnovationen durch die Förderung der Erforschung und Entwicklung neuer Verfahren und Produkte vom Labor- bis hin zum Technikumsmaßstab. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag durch Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten umgesetzt. Die vorliegende Fassung der Verordnung fördert damit Innovationsprozesse und hilft den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern und zu verbessern, ohne daß materielles Umweltrecht beeinträchtigt wird.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit schränkt mit seinem Antrag diesen Deregulierungsgewinn wieder ein.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 3 Nr. 6 die Wörter "Verbrennung und zur" durch die Wörter "thermischen oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Änderung nimmt Bezug auf die neue Formulierung in Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und stellt sicher, daß sämtliche thermischen Verfahren, einschließlich der kombinierten, erfaßt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 3 Nr. 6 die Wörter "giftigem und gefährlichem" durch die Wörter "überwachungsbedürftigem oder besonders überwachungsbedürftigem" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begriffe "giftiger" und "gefährlicher" Abfall sind bisher weder im Immissionsschutz- noch im Abfallrecht gebräuchlich. Um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, sind deshalb die im Abfallrecht definierten Begriffe zu verwenden. Die chemikalienrechtlichen Begriffe "giftig" und "gefährlich" können nicht herangezogen werden, da Abfälle nicht den Kennzeichnungsvorschriften des ChemG unterliegen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe 0a - neu - (Anhang, Nr. 1.2 Spalten 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1.2 werden in Spalte 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vor den Wörtern "oder Biogas" das Wort "Deponiegas" und nach den Wörtern "Biogas aus der Landwirtschaft" die Wörter "und aus der Abfallvergärung" eingefügt.
- bb) In Nummer 1.2 werden in Spalte 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb vor den Wörtern "oder Biogas" das Wort "Deponiegas" und nach den Wörtern "Biogas aus der Landwirtschaft" die Wörter "und aus der Abfallvergärung" eingefügt.'

Begründung:

Feuerungsanlagen, die mit Deponiegas oder Biogas aus der Abfallvergärung betrieben werden, entsprechen in ihrem Emissionsverhalten den sonstigen in Nummer 2.1 genannten Anlagen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe 0b - neu - (Anhang, Nr. 1.4 Spalte 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe 0a - neu - folgender Buchstabe 0b einzufügen:

'0b) In Nummer 1.4 Spalte 2 Buchstabe a werden nach dem Wort "Deponiegas" die Wörter ", Klärgas und Biogas aus der Landwirtschaft und der Abfallvergärung" eingefügt.'

Begründung:

Verbrennungsmotoranlagen, die mit Klärgas und Biogas betrieben werden, entsprechen in ihrem Emissionsverhalten den sonstigen in Nummer 1.4 Buchstabe a genannten Anlagen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe 0a - neu - (Anhang, Nr. 2.10 Spalte 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Nummer 2.10 Spalte 2 wird nach den Wörtern "vier Kubikmeter oder mehr" das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.'

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung waren Anlagen zum Brennen von keramischen Erzeugnissen bei einer Besatzdichte von weniger als 100 kg/m³ unabhängig vom Rauminhalt genehmigungsfrei.

Diese Festlegung führt dazu, daß eine Ziegelei mit vier Tunnelöfen und einer Jahresproduktion von 120.000 t genehmigungsfrei ist, obwohl die Anlage stündlich 2 kg HF emittiert. Dieses Ungleichgewicht wird durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt, ohne daß hierdurch kleine Brennanlagen dem Genehmigungserfordernis unterstellt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anhang, Nr. 7.1 Spalte 1 und 2)

In Artikel 1 ist in Nr. 3 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 7.1 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

- a) 20.000 Hennenplätzen,
- b) 40.000 Junghennenplätzen,
- c) 40.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 20.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 1.100 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- f) 400 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
- g) 3.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)

oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a bis g genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anlagengröße unberücksichtigt."

bb) In Nr. 7.1 wird anstatt des Bindestrichs in Spalte 2 folgender Text eingefügt:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

- a) 7.000 bis weniger als 20.000 Hennenplätzen,
- b) 14.000 bis weniger als 40.000 Junghennenplätzen,
- c) 14.000 bis weniger als 40.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 7.000 bis weniger als 20.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 700 bis weniger als 1.100 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- f) 250 bis weniger als 400 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
- g) 2.100 bis weniger als 3.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht).

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a bis g genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Anlagengröße unberücksichtigt."

Begründung:

Die bislang im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen der Tierintensivhaltung sollen durch die Übernahme in die Spalte 2 nunmehr dem Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen werden. Dies ist gerechtfertigt, weil durch den Stand der Technik die Emissionspotentiale reduziert wurden und zwar insbesondere durch stickstoff- und phosphorreduzierte Futtermischungen, verbesserte Heizungstechnik mit höheren Lüftungsraten sowie verbesserte Abluftführungstechnik mit erhöhter Luftaustrittsgeschwindigkeit. Die von diesen Betrieben ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere die Emissionen von Ammoniak und Geruchsstoffen sowie Nitratreinträge in das Grundwasser durch das Ausbringen von Gülle, lassen eine vollständige Freistellung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nicht zu.

Daneben soll dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts zur Ferkelhaltung Rechnung getragen werden und der ursprüngliche Vorschlag der Bundesregierung hierzu aufgegriffen werden. Ferner soll bei der Mischhaltung eine Angleichung an die einheitlichen Regelungen des UVPG und des UHG erfolgen.

Buchstabe "g" der Nr. 7.1 in der Vorlage der Bundesregierung ist zu streichen, da er nicht mit der IVU-RL übereinstimmt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (Anhang, Nr. 8.1 Spalte 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist das Wort "Deponiegasfackel" durch die Wörter "Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h (Anhang, Nr. 8.9 Spalte 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h sind die Wörter "5 Autowracks oder mehr" durch die Wörter "5 Kraftfahrzeugwracks oder mehr sowie Anlagen zur Lagerung von 1000 Altreifen oder mehr" zu ersetzen.

Begründung:

Neben Autowracks gibt es auch noch sonstige Fahrzeuge (z.B. Traktoren, Motorräder etc.), die als Wracks dem Genehmigungserfordernis unterstellt werden sollten.

Wegen des erhöhten Gefährdungspotentials, das von der Altreifenlagerung ausgeht, sind solche Anlagen unabhängig davon, ob die Reifen in die Beseitigung oder Verwertung eingehen, dem Genehmigungserfordernis zu unterwerfen.

Die Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Genehmigungspflicht für die Lagerung von Altreifen ist mangels entsprechender Umweltrelevanz unbegründet. Bei der Ablagerung von Altreifen entstehen keine Emissionen, die schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorrufen würden. Die immissionschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht liegen daher nicht vor. Das in der Begründung dargelegte erhöhte Gefahrenpotential von Altreifenlager ist nicht ersichtlich. Etwaige Vorsorgemaßnahmen z. B. gegen die Gefahr etwaiger Brände können im baurechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Im übrigen stünde auch diese Änderung im Widerspruch zum Ziel der Novelle, Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Einschränkung der Genehmi-

gungspflicht zu beschleunigen, da sie zusätzliche Genehmigungspflichten einführt. Nachdem die Konferenz der Ministerpräsidenten vom 26. - 27. Oktober 1995 das Anliegen der Schlichterkommission ausdrücklich unterstützt hat, Zulassungsverfahren weiter zu vereinfachen und zu straffen, würde die Änderung letztlich auch im Widerspruch zu einem Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder stehen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe i (Anhang, Nr. 8.10 Spalten 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe i sind Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle."

b) In Doppelbuchstabe bb ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne je Tag bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle."

Begründung:

Die Änderung folgt im Ansatz der Vorlage der Bundesregierung.

Soweit im Unterschied zur Regierungsvorlage der Begriff der Aufnahmekapazität eingeführt wird, dient die Änderung der Klarstellung des Gewollten, nämlich daß bei den auf den einzelnen Tag bezogenen Mengenangaben jeweils die Aufnahmekapazität der Lageranlage gemeint ist. Abweichend von der Vorlage der Bundesregierung werden Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auch im Hinblick auf bestimmte Gesamtlagerkapazitäten dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Zum einen besteht das

Gefährdungspotential dieser Anlagen vor allen auch im Hinblick auf die jeweils insgesamt gelagerte Abfallmenge. Zudem ist die ausschließliche Angabe einer Aufnahmekapazität bei Anlagen zur Lagerung nicht immer praktikabel. Weiterhin entspricht die ausschließliche Angabe einer Aufnahmekapazität nicht der hinsichtlich der Lageranlagen üblichen Systematik der Verordnung - vgl. Nummer 9.2 ff. Schließlich ist in Nummer 8.11 Spalte 2 Buchstabe b in der Fassung der Vorlage ebenfalls eine Gesamtlagerkapazität als Mengenschwelle angegeben.

Die in Spalte 1 angegebene Mindestgesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr entspricht bei einer täglichen Aufnahme von 10 Tonnen der 15-fachen Tagesmenge.

Die in Spalte 2 angegebene Mindestgesamtlagerkapazität von 30 Tonnen (30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen) entspricht bei einer täglichen Aufnahme von 1 Tonne der 30-fachen Tagesmenge.

11. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe j 1 - neu - (Anhang Nr. 9.1 Spalten 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe j folgender Buchstabe j1 einzufügen:

'j 1) Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

"Anlagen mit Behältern, die ein Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr haben und die der Lagerung oder dem Be- und Entladen von brennbaren Gasen dienen,"

b) In Spalte 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) sonstige Anlagen mit Behältern, die ein Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen haben und die der Lagerung oder dem Be- und Entladen von brennbaren Gasen dienen".'

Begründung:

Das Be- und Entladen von Transportbehältern für brennbare Gase, z.B. Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankfahrzeuge, hat ein großes Gefahrenpotential. Mit der Änderung wird klargestellt, daß auch Anlagen, in denen regelmäßig nur Be- und Entladen wird, der Genehmigungspflicht unterliegen. Die Auffassung der Bundesregierung, daß der Aspekt des Gefahrenschutzes es nicht rechtfertigt, eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses vorzunehmen, wird durch die Schadenstatistiken nicht belegt. Es sollte deshalb an der Auffassung des Bundesrates aus dem ersten Verordnungsgebungsverfahren festgehalten werden.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht für die Lagerung brennbarer Gase auf das Be- und Entladen dieser Stoffe ist aus Gründen des Immissionsschutzes und zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich. Die sicherheitlichen Erfordernisse beim Be- und Entladen dieser Stoffe ist aufgrund gewerberechtlicher, bau-rechtlicher und gegebenenfalls wasserrechtlicher Anforderungen an etwaige Anlagen sowie für die Transportmittel durch die Anforderungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie deren Einzelverordnungen für die einzelnen Transportmittel im ausreichenden Maße sichergestellt. Zusätzli-che immissionsschutzrechtliche Aspekte treten nicht auf. Bei etwaigen Störun-gen der Be- und Entladung würden Emissionen weit unter den Bagatellgrenzen der Nummer 9 liegen.

Im übrigen stünde auch diese Änderung im Widerspruch zum Ziel der Novelle, Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Einschränkung der Genehmi-gungspflicht zu beschleunigen, da sie zusätzliche Genehmigungspflichten ein-führte. Nachdem die Konferenz der Ministerpräsidenten vom 26. - 27. Oktober 1995 das Anliegen der Schlichterkommission ausdrücklich unterstützt hat, Zulassungsverfahren weiter zu vereinfachen und zu straffen, würde die Änderung letztlich auch im Widerspruch zu einem Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder stehen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe l - neu - (Anhang, Nr. 9.10 Spalte 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe k folgender Buchstabe l einzufügen:

- l) In Nummer 9.10 Spalte 1 werden das Wort "festen" durch die Wörter "überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen" und die Wörter "im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes" durch die Wörter ", auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden," ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

13. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a - neu - anzufügen:

"Artikel 1a

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Abfälle zur Verwertung als überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung nach Artikel 1."

Begründung:

Die Vorlage nennt in Nummer 8.11 des Anhangs überwachungsbedürftige Abfälle. Soweit es sich dabei um Verwertungsabfälle handelt, werden diese erstmals mit Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung definiert. Die Verordnung tritt jedoch erst am 1. Januar 1999 in Kraft. Um Zweifelsfragen der Genehmigungsbedürftigkeit auszuschließen, die durch die Abgrenzung von Verwertung und Beseitigung entstehen könnten, soll die vorliegende Verordnung bereits mit ihrem Inkrafttreten überwachungsbedürftige Verwertungsabfälle einbeziehen.

B

14. Der **Agrarausschuß**, der **Ausschuß für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.